

ZBB 2001, 286

VerbrKrG § 7 Abs. 2 Satz 3; HWiG § 5 Abs. 2

Verwirkung des Widerrufsrechts nach HWiG bei Widerruf erst nach neun Jahren

LG Paderborn, Urt. v. 14.03.2001 – 4 O 435/00, ZIP 2001, 1002

Leitsatz:

Zahlt ein Kreditnehmer über Jahre hinweg die Raten auf ein zwecks Beitritts zu einem Immobilienfonds aufgenommenes Darlehen ohne Beanstandung und nimmt er die Steuervorteile und Fondsausschüttungen in Anspruch, so ist ein etwaiges Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz nach neun Jahren verwirkt.